



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Formalia derselben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Majus.

diesen Gesandten aufgerichteten absonderlichen Articuli secreti versprochenen zwey-  
mahl hundert tausend Reichsthaler, ipso die, wenn vorgedachtes Dero Königreich wird  
evacuirt werden, Ihnen in Praag hundert tausend Gulden heimlich zu erlegen; vor  
den andern Termin abermahl drey Creyse und das Marggraffthum Mähren, gegen  
Erlegung anderer einmahl hundert tausend Gulden, auf eben den Tag, wenn jehz besag-  
tes Marggraffthum von ihnen völlig enträumet und abgetreten wird; und dann vor  
dem dritten Termin zweyen Creyse, und das Herzogthum Schlesien mit gleichmäßiger  
Abstattung der letztern einmahl hundert tausend Gulden: Sodann daß alsogleich in je-  
dem Creys in continenti die Evacuacion der Bestungen, Städte und Schloßer, als  
auch die Exauetoration derjenigen Völkler, welche die Cronen exauetoriren, und nicht  
in Ihre Lande führen wolten, erfolgte, und wegen der Bezahlungs Gelder die Cronen  
dergestalt in jedem Creys affecuriret würden, daß sie des Orts einigen Zweifel zu haben  
nicht Ursache hätten.

1649.  
Majus.

Wie nun dieß alles dem Frieden-Schluss gemäß ist; So wollen wir uns dessen  
würllichen Vollziehung versehen, und der Herren Abgeordneten gewierige Erklärung  
darüber erwarten; Gegeben in Nürnberg den 7. May, st. nov. Anno 1649.

## §. VIII.

Schwedische  
Postulata,  
nebst der Liste  
derer Resti-  
endorum &c.

Am 2. Maji st. v. führen die Schwe-  
dischen Plenipotentiarii Erskien und  
Orenstern zu den Kayserlichen Ge-  
sandten Blumenthal und Lindenspühr,  
und insinuirten ihnen die Schwedische Po-  
stulata und Proposition, sub N. I. mit de-  
nen beyden Specificacionibus Restituen-  
dorum, und Evacuacionis Locorum, sub  
N. II. & III. was vor Plätze, in jeglichen de-  
nen gefestten 3. Terminen, solten gegen ein-  
ander abgetreten werden. Die aus denen  
Creysen anwesende Gesandten aber, als sie  
in Erfahrung brachten, wie der Modus  
Exauetorationis solte vorgenommen wer-

den, thaten aller Orten mündliche Repra-  
sentation gegen die Circular-Exauetor-  
ation, weil dadurch diejenigen Creyse, bey  
denen die Abdancung der Völkler am leg-  
ten geschehe, den ganzen Schwall derer  
Soldaten über den Hals bekommen, auch  
durch die immittelst continuirende Ein-  
quartierung, selbige vor denen übrigen Creys-  
sen, sehr belästiget würden; zumahl die  
Schwedischen der Zeit in Deutschland sich  
befindende Trouppen eine starke Anzahl,  
nemlich 64. Regimenter Infanterie, 51.  
Regimenter Reuter und 5. Regimenter  
Dragoner, ausmachten.

Protestation  
der Reichs-  
Stände ge-  
gen die Cir-  
cular-Exau-  
etoration.

## N. I.

Der Schwedischen Gesandten Proposition und Postulata,  
Nürnberg, den 2. Maji st. v. 1649.

N. I.  
Schwedische  
Proposition  
und Postula-  
ta.

1) Vermöge a) des Frieden-Schlusses, als auch b) bey der Auswechslung der Rati-  
ficationen von Kayserlicher Majestät und der Stände Seiten, den Königl. Schwedi-  
schen Plenipotentiarien gethanen Versprechens, c) Ihrer Kayserlichen Majestät von  
den gesamten Ständen unterthänigst übergebenen, so wohl nach den Reichs-Consti-  
tutionen als militärischen Execution, sollen alle Restituenti, insonderheit die in hier bey  
gelegter Lista begriffene, a dato dieses Schlusses, innerhalb vier Wochen, vollkömlich  
restituirt werden.

2) Vermöge des Frieden-Schlusses, soll ein jeder Creys-Stand in seiner Lägerstadt  
seine bahre Satisfactions-Gelder fertig haben, also, wann Seine Fürstliche Durch-  
laucht, der Königl. Majestät zu Schweden Generalissimus, die Verordnung zur  
Auszahlung darauf thun werden, dieselbe von des Creyses ausschreibenden Fürsten  
ohne einige Widerrede ausgezahlet, und die Assignationes gleichmäßig begmiget werden  
sollen.

C

3) D

1649.  
Majus.

3) Obwohl Hochgedachte Sr. Fürstliche Durchlauchten, der Herr Generalissimus, an unstreitiger Abrichtung der auf die andern 2. Termine ausgesetzten 2. Millionen Reichs Schl. vermöge des Friedens, keinen Zweifel tragen sollten; Als aber der Herren Stände Gesandtschaften zu Münster, sowohl auch theils sie selbst Sr. Fürstlichen Durchlauchten und Dero unterhabenden Soldatesque mit unbefugten Accusationibus der Contraventionen und Comminationibus beschweret; So werden Dieselbe genothdrungen, anderweite und sichere Caution für Dero unterhabende Milice zu begehren.

1649.  
Majus.

4) Auf dieser, als *causarum sine quibus non*, erfolgte Abrichtungen, ergeben die Abdankung der Völker und Auslieferung der Plätze, wozu Ihre Durchlauchten die von den Kayserlichen vorgeschlagene 3. Termine sich gefallen lassen, also, daß von jedem Theile, als von den Herren Kayserlichen und deren Adharenten, Chur-Eßln und Bayern, jedesmahl der 3te Theil der Regimenten zu Pferd, und dann von den Königlich-Schwedischen auch der 3te Theil der Regimenten zu Pferd abgedanket, und um von dessen gewissen Verfolg begründete Nachricht zu haben, zu sohanen Abdankungen einige Officirers *reciprocè* dazu verordnet werden sollten: Wann also ein Actus von beyden Theilen verrichtet, soll also der andere und dritte unverlangt erfolgen.

5) Die *Quitirung* der Plätze soll gleichmäßig in diesen 3. Terminen, wie beyliegende Specification ausweist, geschehen, und darunter Spanien und Lothringen mit begriffen seyn, in selbigen auch immittelst von dato an die *Inventiones* in beyden Theilen *Commisariis* Gegenwart verrichtet werden.

6) Obwohl im Frieden die *Amnistia Generalis* auf alle kriegende Officirers eingerichtet; So sollen jedoch ausdrücklich folgende, als Herr Graff Zuyrby, Obrister, Herr Graff von Altheim und Obrister Dowalsky darunter mit begriffen seyn, also, daß dieselben sich unter keinem *Prætext*, da sie betreten werden möchten, nichts zu befahren haben sollen: Allermassen dann auch die *Amnistia Generalis*, bis auf erfolgte gänzlich Abführung der *Soldatesque* aus Deutschland, und derselbigen völlige Abdankung zu extendiren ist, damit nicht etwa bey wählender Einquartierung, einem oder andern Stand zugewachsene Beschwerde und Ungelegenheit künftig zu ahnden seyn möge.

## N. II.

## Schwedische Specificatio Restituendorum.

So viel man sich diesmahl erinnert oder dieses Orts bereits einkommen:

## Im Fränkischen Cranz.

Graff Friederich Ludewig von Löwenstein.

Die Ritterschafft wegen der Herrschafft Rotenburg.

Die Stadt Nürnberg.

Die Stadt Weissenburg.

Die beyden unmittelbahren Reichs-Dörffer Gochsheim und Sennfeldt.

## In dem Schwäbischen Cranz.

Marggraff zu Baaden-Durlach.

Der von Pappenheim.

Der Herr von Freyberg.

Die

N. II.  
Schwedische  
Specificatio  
Restituendo-  
rum.